

Juristische Ausbildung in Spanien

(Quelle: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 4)

In Spanien setzt die Zulassung zur anwaltlichen Tätigkeit grundsätzlich **nur den erfolgreichen Abschluss eines mindestens fünfjährigen** rechtswissenschaftlichen **Studiums** ("Carrera en derecho") voraus.¹ Der hierdurch erworbene Lizenciatsabschluss ("licenciatura en derecho") berechtigt ohne weiteren Nachweis berufspraktischer Fertigkeiten zur Zulassung als Rechtsanwalt.²

Das von den anderen europäischen Ausbildungsgängen stark abweichende Modell Spaniens befindet sich gegenwärtig in der Diskussion. Beabsichtigt ist, ebenfalls eine zweistufige Ausbildung unter Einbeziehung berufspraktischer Elemente einzuführen. Die Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften hat sich aber in den vergangenen Jahren wiederholt verzögert.

¹ Vgl. zur Ausbildung in Spanien *Mikoleit*, in: Henssler/Nerlich, S. 333 ff.; *Odenbach*, Spanisches Anwaltsrecht, 1994, S. 61 ff; *Rothenbühler*, S. 113 ff.

² Eine praktische Ausbildung wird durch eine unbezahlte Assistentenzeit in einer Kanzlei oder den kostenpflichtigen Besuch einer "Escuela de Practica Juridica", einer Rechtsschule einer juristischen Fakultät, von einem geringen Teil der Absolventen (unter 20%) genossen, vgl. *Mikoleit*, in: Henssler/Nerlich, S. 334.